

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 428 "Mehrfamilienhausbebauung Oderberger Straße Lichterfelde" Gemeinde Schorfheide OT Lichterfelde
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Festsetzung des reinen Wohngebietes erhebliche Bedenken. Einwendungen können nicht ausgeschlossen werden.
b) Rechtsgrundlage §§ 3,5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Einwendungen und Bedenken können mit der Berücksichtigung der einwirkenden Geräuschemissionen, einschließlich der laufenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen östlich des Geltungsbereiches in der Gemarkung Lichterfelde, überwunden werden.

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit

	Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Planungsziel Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern zu schaffen. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest. Grundlage des Bebauungsplanes soll § 13 b BauGB werden. Hierzu verweise ich auf die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG vom 18. Juli 2023, in die die Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Recht der Europäischen Union festgestellt wurde. 2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Unter Berücksichtigung der Festsetzung des reinen Wohngebietes erfordert die hohe Erwartung zum Schutzanspruch eine Berücksichtigung der einwirkenden Immissionen. Ich verweise insbesondere auf die laufenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf den Geltungsbereich. Der Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes wurde in den Genehmigungsverfahren bisher nicht in die Beurteilung eingestellt.

Im Nachtzeitraum kann nach den vorliegenden Erkenntnissen den Erwartungen zum Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes nicht entsprochen werden.

Das Planungsziel zur Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern kann mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes umgesetzt werden.

Die Festsetzung eines reinen Wohngebietes erfordert die Einstellung und Berücksichtigung der auf den Geltungsbereich einwirkenden Geräuschimmissionen der Windenergieanlagen.

Hinweis zum § 13b BauGB

Grundlage des Bebauungsplanes soll § 13b BauGB werden. Hierzu verweise ich auf die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG vom 18. Juli 2023, in die die Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit den Recht der Europäischen Union festgestellt wurde.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Festsetzung des reinen Wohngebietes erhebliche Bedenken. Einwendungen können nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Verfahren sind die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen zu ermitteln und in die Planung einzustellen.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Dem Landesamt für Umwelt ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dieses Dokument wurde am 01.09.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)